

Besuchskonzept CWPZ St. Elisabeth Regen

Ausgangslage

Als Grundlage dient immer die aktuell geltende bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Einreise- und Quarantäneverordnung sowie Rahmenkonzept für ein Besuchskonzept in Alten- und Pflegeheimen gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Jede Einrichtung hat ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das sich am o.g. Rahmenkonzept des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu orientieren hat.

Der Schutz und die Sorge für die betreuten Bewohner*Innen haben immer noch die allerhöchste Priorität. Das einrichtungsindividuelle Infektionsschutzkonzept muss gerade hinsichtlich der Besuchsregelung bei der Umsetzung der Maßnahmen eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) zwischen Selbstbestimmungsrecht der Bewohner*Innen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes vornehmen.

Voraussetzung dieser Einschränkungen der aktuellen Besuchsregelungen sind hierfür die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts durch die Einrichtung sowie die Überwachung dieser strikten Einhaltung strenger Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen, vgl. hierzu Formblatt „Besucherregelung“ in aktueller Version!

Konzept zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen (individuell je Einrichtung)

Inzidenzunabhängige besteht die Möglichkeit der Besuche im Zimmer!

Der Besuchszeitraum erstreckt sich **Montag, Mittwoch, Freitag, Sonntag** von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie **Dienstag, Donnerstag, Samstag** von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Die Besuchsdauer pro Bewohner beträgt 40 Minuten + 10 Minuten (=Überprüfung der Unterlagen Impfung usw.) + 10 Minuten Organisationszeit (= Wegstrecke ins und vom Zimmer, Verabschiedung, Desinfektion).

Am Vormittag könne pro Wohnbereich zu jeden Termin 1 Bewohner durch 1-2 Personen besucht werden
d. h. 4 Bewohnerbesuche im Haus.

Am Nachmittag können pro Wohnbereich zu jeden Termin 2 Bewohner durch 1-2 Personen besucht werden
d. h. 8 Bewohnerbesuche im Haus.

Achtung: Testungen s. einrichtungsindividuelle Zusatzmaßnahmen!

Geschenke oder Speisen dürfen mitgebracht werden, aber wegen der Verpflichtung des Tragens einer FFP-2 Atemschutzmaske ohne Ventil ist der **gemeinsame** Verzehr von Speisen und Getränken aus hygienischen Gründen nicht möglich!

Anmeldung eines Besuches

Um dies gerecht zu koordinieren und organisieren zu können, ist zur Terminabstimmung eine Anmeldung des Besuchers mindestens am Vortag zu den üblichen Bürozeiten montags – freitags von 08:00 – 15:00 Uhr zwingend notwendig. Die Anmeldungen werden in eine tägliche Besucherliste mit Namen, Anschrift, Tel. Nr. und Wohnernamen (siehe Formblatt „Besucherliste“) eingetragen.

Diese Kontaktdaten sind zwingend notwendig, um bei Änderungen Rücksprache halten zu können.

Ablauf eines Besuches/Verfahren Hygiene und Abstandsverfahren

Inzidenzunabhängig die Besuche am Nachmittag

Die Angehörigen/Besucher melden sich am Haupteingang zur vereinbarten Zeit an. Dort werden die ggf. mitgebrachten aktuellen negativen Testergebnisse auf Gültigkeit eingesehen und geprüft. Liegt **kein** gültiger negativer PCR bzw. PoC-Test vor, begeben sich die Besucher in die Teststation. Nach der Testung können sie ggf. in der geschaffenen Wartezone unter Einhaltung des Kontaktabstandes zu anderen Besuchern bis zum Einlass in den Besucherraum bzw. Abholung ins Zimmer warten.

Ist das mitgebrachte Testergebnis negativ und gültig, erhält er gleich Eintritt in die Einrichtung und kann sich in der Besucher-Abfrage eintragen. Nur bei vollständiger positiver Beurteilung bei der Besucherabfrage kann der Besuch erfolgen. Dazu erfolgt bei jedem Besucher eine kontaktlose Temperaturmessung. Über 37,8 ° C Körpertemperatur (vgl. RKI-Empfehlung) darf leider auch keine Besuchserlaubnis erteilt werden!

Inzidenzunabhängig die Besuche am Vormittag

Die Angehörigen/Besucher melden sich am Haupteingang zur vereinbarten Zeit an. Dort werden *die mitgebrachten aktuellen negativen Testergebnisse auf Gültigkeit eingesehen und geprüft*. Liegt **kein** gültiger negativer PCR bzw. PoC-Test vor wird der Zutritt nicht gewährt.

Ist das mitgebrachte Testergebnis negativ und gültig, erhält er Eintritt in die Einrichtung und kann sich in der Besucher-Abfrage eintragen. Nur bei vollständiger positiver Beurteilung bei der Besucherabfrage kann der Besuch erfolgen. Dazu erfolgt bei jedem Besucher eine kontaktlose Temperaturmessung. Über 37,8 ° C Körpertemperatur (vgl. RKI-Empfehlung) darf leider auch keine Besuchserlaubnis erteilt werden!

Maskenpflicht:

Bei Eintritt in die Einrichtung wird der Besucher und Dienstleister durch das Personal empfangen und in die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen eingewiesen. Das jeweils aktuelle Besuchskonzept und Besucherregelungen werden dem Besucher und Dienstleister ausgehändigt.

Der Angehörige/Besucher und Dienstleister **muss** eine den aktuellen Vorgaben entsprechenden mitgebrachte FFP-2 Atemschutzmaske ohne Ventil tragen (unabhängig von deren Impf- und Schutzstatus), eine fachgerechte Händedesinfektion durchführen und das Gebot nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 Meter zum Bewohner, Personal und anderen anwesenden Personen einhalten.

Die Bewohner sollen einen den aktuellen Vorgaben entsprechenden medizinischen MNS bzw. FFP-2 Maske tragen. Sollte dies aufgrund gesundheitlicher Einschränkung nicht möglich sein, so kann darauf verzichtet werden. Dieser medizinischen MNS bzw. FFP-2 Besuchermasken werden von der Einrichtung an die Bewohner verteilt. Die Händedesinfektion muss auch der Bewohner durchführen.

Anschließend wird der Besucher auf direktem Weg in den Besucherraum bzw. in das Bewohnerzimmer zu seinem Angehörigen begleitet.

Die Besucher der Bewohner in den Wohnbereichen verlassen nur unter Begleitung auf direktem Weg das Zimmer und die Einrichtung über den Haupteingang. Dort wird wieder eine Händedesinfektion durchgeführt!

Toilettengänge sind nach Möglichkeit während der Besuchszeit zu vermeiden, in dringenden Notfällen darf nur die Toilette am Haupteingang benutzt werden!

Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Besucherregelung COVID 19) werden die Besucher*innen zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann und wird die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein entsprechendes Besuchsverbot ausgesprochen!
Dies ist auch so mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde abgesprochen!

Änderungen und Ergänzungen sind Einrichtungsleitung/Pandemiebeauftragtem jederzeit vorbehalten!

Spezielle Maßnahmen im Umgang mit den Besucherregelungen – Regelungen für Bewohner, die das Haus verlassen, Urlaub oder Heimschläfer-Regelungen

1. Rechtsgrundlage ist die Bayer. Infektionsschutzmaßnahme Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die o.g. VO regelt grundsätzlich die Ausführungen zu den Besuchs- bzw. Betretungsregelungen von stationären Pflegeeinrichtungen.

Unabhängig von diesen Regelungen für die stationären Einrichtungen dürfen Bewohner die Einrichtung unter den Einschränkungen (*Inzidenz, AHL, Maskenpflicht, Testnachweis, Kontaktdatenerfassung*) der BayIfSMV verlassen. Dies gilt z.B. u.a. zum Spaziergehen, Einkaufen, Abholung durch Angehörige oder Betreuer zum Spaziergehen oder für Besuche zu Hause, usw., so dass sich für die Einrichtungen die Situation hinsichtlich des Verlassens der Einrichtung weitestgehend wie in der Zeit vor der Pandemie darstellt.

Zu beachten ist nach wie vor die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dies ist z.B. die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, das Tragen einer Mund-Nase-Maske und die allgemein gültigen Hygiene- und Desinfektionsregeln.

Das hauseigene Infektionsschutzkonzept sieht beim Verlassen bzw. nach Rückkehr der Bewohner folgende Maßnahmen vor:

Informationspflichten vor dem Verlassen	Die Bewohner bzw. die Angehörigen/Betreuer haben die Einrichtung vor dem Verlassen der Einrichtung bei der zuständigen Pflegemitarbeiter 'in zu informieren und das maßgebliche Formular „Bewohnerabwesenheitsliste“ vollständig auszufüllen. Beim nur kurzfristigen (ohne Übernachtung) Verlassen ist die zuständige Pflegemitarbeiter*in vorher mündlich zu informieren. Bewohnerabwesenheitsliste wird hier nicht geführt.
Schutzkleidung	Bewohner: Nach Rückkehr Hinweis zum Tragen eines MNS.
Hygienemaßnahmen	Bewohner: Sofort nach Rückkehr und Betreten der vollstationären Pflegeeinrichtung - Händedesinfektion mit einem Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruziden Wirksamkeit. Testung: Siehe Zusatzmaßnahmen zum Besuchskonzept
Hilfsmittel und Geschenke	Bewohner: Hilfsmittel (z.B. Rollator, Rollstuhl, usw.) sowie mitgebrachte Geschenke und Gegenstände müssen vor Betreten der Einrichtung mit einem wirksamen Flächendesinfektionsmittel behandelt werden.

Spezielle Maßnahmen im Umgang mit den Besucherregelungen – Regelungen für Dienstleister, die die Einrichtung aufsuchen, wie z.B. Krankengymnasten, Fußpflege, Friseur, Bestatter usw.

2. Rechtsgrundlage ist die Bayer. Infektionsschutzmaßnahme Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die o.g. VO regelt grundsätzlich die Ausführungen zu den Besuchs- bzw. Betretungsregelungen von stationären Pflegeeinrichtungen.

Unabhängig von diesen Regelungen für die stationären Einrichtungen darf die Einrichtung unter den Einschränkungen (*Inzidenz, AHL, Maskenpflicht, Testnachweis, Kontaktdatenerfassung,*) der BayIfSMV Dienstleister zu notwendigen Behandlungen in die Einrichtung lassen. Dies gilt z.B. u.a. für Krankengymnasten, Fußpfleger, Friseur, usw.

Zu beachten ist nach wie vor die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dies ist z.B. die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, das Tragen einer FFP-2 Atemschutzmaske o. Ausatemventil und die allgemein gültigen Hygiene- und Desinfektionsregeln. Soweit dies aufgrund der Tätigkeit nicht möglich ist, muss der Dienstleister ein wirksames und anerkanntes Schutzkonzept für die Behandlung vor Beginn der Tätigkeit in der Einrichtung vorlegen.

Das hauseigene Infektionsschutzkonzept sieht beim Betreten bzw. Verlassen folgende Maßnahmen vor:

Informationspflichten vor dem Beginn der Tätigkeit	Der Dienstleister muss seine Tätigkeiten inkl. der Termingestaltung mit der Einrichtung abstimmen. Hier ist insbesondere eine Karenzzeit von möglichst 15 Minuten zwischen den einzelnen Behandlungen einzuplanen. Die Dienstleistung soll möglichst im Block und ohne Unterbrechung / Wechsel der Dienstleister erfolgen. Die Art der Dienstleistungen innerhalb eines Tages darf nicht vermischt werden!
Behandlungsraum	Die Einrichtung legt ein separates Behandlungszimmer fest, der Dienstleister betritt dieses nach Einlass durch die Einrichtung und verlässt den Raum während der Dauer der Dienstleistungen nicht. Nach Abschluss der Dienstleistungen verlässt der Dienstleister den Raum wieder nach Abstimmung mit der Einrichtung auf direktem Weg.
Schutzkleidung und Hygienemaßnahmen	Der Dienstleister trägt die vorgeschriebene Schutzkleidung z.B. FFP-2 Atemschutzmaske ohne Ventil und hält sich an sein anerkanntes Schutz- und Hygienekonzept. Dies liegt der Einrichtung vor. Testung: Siehe Zusatzmaßnahmen zum Besuchskonzept – Der Zutritt ist nur dann erlaubt. Er ist verantwortlich für die notwendige Händedesinfektion mit einem Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit. Sämtliche benutzten Gegenstände und Möbel werden vom Dienstleister ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert, der Behandlungsraum wird nach jedem Kunden ebenfalls entsprechend gelüftet. Anfallender Abfall bzw. gebrauchte Schutzkleidung kann in den zur Verfügung gestellten Abwurfbehältern entsorgt werden. Nach Beendigung der Dienstleistung wird der Behandlungsraum durch die Einrichtung gereinigt und desinfiziert.

Spezielle Maßnahmen im Umgang mit den Besucherregelungen – Regelungen für die Durchführung von Gottesdiensten in der hauseigenen Kapelle

3. Rechtsgrundlage ist die Bayer. Infektionsschutzmaßnahme Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die o.g. VO regelt grundsätzlich die Ausführungen zu den Besuchs- bzw. Betretungsregelungen von stationären Pflegeeinrichtungen.

Unabhängig von diesen Regelungen für die stationären Einrichtungen darf die Einrichtung unter den Einschränkungen (*Inzidenz, AHL, Maskenpflicht, Testnachweis, Kontaktdatenerfassung*) der BayIfSMV Gottesdienste in der Einrichtung zulassen. Diese speziellen Regelungen gelten vor allem für die Personen, die den Gottesdienst durchführen, z.B. für Priester, Messner, u.a.

Zu beachten ist nach wie vor, dass gem. der BayIfSMV jedermann angehalten ist, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dies ist z.B. die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, das Tragen einer FFP-2 Atemschutzmaske ohne Ventil und die allgemein gültigen Hygiene- und Desinfektionsregeln.

Das hauseigene Infektionsschutzkonzept sieht beim Betreten bzw. Verlassen der Einrichtung, der Kapelle und beim Abhalten der Gottesdienste folgende Maßnahmen vor:

<p>Informationspflichten vor Beginn des Gottesdienstes</p>	<p>Das Pfarramt muss die Gottesdiensttermine mit der Einrichtung abstimmen. Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung durch den Geistlichen und Messner gelten die allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln des Besuchskonzepts (u. a. der Eintrag in die Besucherabfrage, Händedesinfektion, Abstandsregel, Tragen eines MNS, usw.).</p>
<p>Kapelle</p>	<p>Der Gottesdienst findet in der hauseigenen Kapelle statt. Die Kirchenbesucher verlassen nach Möglichkeit während des Gottesdienstes die Kapelle nicht, sondern nur in dringenden Fällen in Begleitung eines Mitarbeiters des Hauses. Vor, während und nach den Gottesdiensten muss immer ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin in der Kapelle anwesend sein, um sicherzustellen, dass die geltenden Hygiene - und Abstandsregeln auch eingehalten werden. Mittels Absperr-/Klebeband wird eine Sitzordnung entsprechend der Abstandsregeln vorgegeben. Ebenso werden die beiden Sitzblöcke auf die beiden Wohnbereiche verteilt, d. h. um einen bereichsübergreifenden Bewohnerkontakt zu vermeiden, werden die Bewohner bereichsweise dem gleichen Block zugewiesen. Das Sitzplatzangebot ist derzeit auf 14 mobile Sitzplätze + 7 Rollstuhlplätze laut Kennzeichnung reduziert, um den Kontaktabstand zu wahren. Das Betreten und Verlassen des Sitzplatzes ist durch die Kennzeichnung am Fußboden geregelt und wird auch durch die Mitarbeiter gesteuert.</p>
<p>Schutz- und Hygienemaßnahmen</p>	<p>Der Geistliche trägt die vorgeschriebene Schutzkleidung z.B. FFP-2 Atemschutzmaske ohne Ventil und orientiert sich an seinem anerkannten Schutz- und Hygienekonzept. Dies liegt der Einrichtung vor. Testung: Siehe Zusatzmaßnahmen zum Besuchskonzept – Der Zutritt ist nur dann erlaubt. Der Transfer und die Begleitung der Gottesdienstbesucher werden durch die Mitarbeiterinnen pro Wohnbereich durchgeführt.</p>

	<p>Vor und nach Betreten der Kapelle werden die Hände der Besucher desinfiziert. Ein Desinfektionsmittelspender steht vor dem Kapelleneingang bereit. Für eine ausreichende Belüftung während des Gottesdienstes wird gesorgt. Auf dem Weg zum Gottesdienst und zurück, sowie während des Gottesdienstes sollen die Gottesdienstbesucher eine MNS tragen. Sollte dies aufgrund gesundheitlicher Einschränkung nicht möglich sein, so kann darauf verzichtet werden.</p> <p>Auf die Benutzung von Weihwasser und Gesangbücher wird verzichtet. Die Eucharistiefeier und Kommunion in der Kapelle richten sich nach dem Schutz- und Hygienekonzept des Geistlichen. Keine Kommunion auf den Wohnbereichen. Der Gottesdienst soll eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Sämtliche benutzte Gegenstände und der Altarbereich werden vom Geistlichen ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert. Nach Beendigung des Gottesdienstes wird die Kapelle durch die Einrichtung gereinigt, desinfiziert und gelüftet.</p>
--	--

Spezielle Maßnahmen im Umgang mit den Besucherregelungen – Regelungen für die Betreuung von Tagespflegegästen und Tagesbetreuungs Gästen

4. Rechtsgrundlage ist die Bayer. Infektionsschutzmaßnahme Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die o.g. VO regelt grundsätzlich die Ausführungen zu den Besuchs- bzw. Betretungsregelungen von stationären Pflegeeinrichtungen.

Unabhängig von diesen Regelungen für die stationären Einrichtungen darf die Einrichtung unter den Einschränkungen (*Inzidenz, AHA-L, Maskenpflicht, Testnachweis, Kontaktdatenerfassung*) der aktuellen BaylfSMV Tagespflege- bzw. Tagesbetreuungs Gäste in der Einrichtung zulassen.

Zu beachten ist nach wie vor, dass gem. der aktuellen BaylfSMV jedermann angehalten ist, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dies ist z.B. die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, das Tragen eines geeigneten MNS - einer FFP-2 Atemschutzmaske ohne Ventil und die allgemein gültigen Hygiene- und Desinfektionsregeln.

Das hauseigene Infektionsschutzkonzept sieht beim Betreten bzw. Verlassen der Einrichtung, Durchführung der Tagepflege/Tagebetreuung sowie Beförderung der Gäste durch die Mitarbeiter der Einrichtung folgende Maßnahmen vor:

Allgemeine Informationspflichten	Der Angehörige muss die Termine mit der Einrichtung abstimmen. Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung durch den Gast gelten die allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln des Besuchskonzepts (u. a. der Eintrag in die Besucherabfrage, Händedesinfektion, Abstandsregel, Tragen eines MNS bzw. FFP-2 Maske usw.).
Betreuungsräumlichkeiten	Die Betreuung findet in den Wohnbereichen, Festsaal, Gartenanlage usw. statt.
Schutz- und Hygienemaßnahmen	Der Gast trägt die vorgeschriebene Schutzkleidung z.B. FFP-2 Atemschutzmaske ohne Ventil und orientiert sich am Schutz- und Hygienekonzept der Einrichtung. Es besteht für ihn ebenso eine Testpflicht s. <i>Zusatzmaßnahmen</i> – Der Zutritt ist nur dann erlaubt.

	<p>Der Transfer und die Begleitung der Gäste werden durch die Mitarbeiter*innen pro Wohnbereich durchgeführt.</p> <p>Vor Betreten und nach Verlassen der Einrichtung werden die Hände der Gäste desinfiziert. Ein Desinfektionsmittelspender steht am Haupteingang bereit.</p> <p>Für eine ausreichende Belüftung während Betreuung wird gesorgt.</p> <p>Sollte aufgrund gesundheitlicher Einschränkung das Tragen eines MNS bzw. FFP-2 Maske o. Ausatemventil nicht möglich sein, so kann darauf verzichtet werden.</p> <p>Betreuungsräume müssen nach Beendigung desinfiziert und ausreichend gelüftet werden.</p>
Beförderung der Gäste durch die Mitarbeiter der Einrichtung	<p>Beförderung findet unter der Einhaltung der AHA-L Regelung statt.</p> <p>Es müssen geeignete MNS z.B. FFP-2 Masken o. Ausatemventil getragen werden. Vor und nach der Fahrt muss das Fahrzeug ausreichend gelüftet und desinfiziert werden.</p> <p>Es dürfen max. 2 Gäste gleichzeitig befördert werden und jeder sitzt versetzt zum andern auf einer separaten Sitzbank.</p>

Zusatzmaßnahmen zum Besuchskonzept CWPZ St. Elisabeth Regen

Ausgangslage:

Als Grundlage dient immer die aktuell geltende bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Einreise- und Quarantäneverordnung sowie Rahmenkonzept für ein Besuchskonzept in Alten- und Pflegeheimen gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Jede Einrichtung hat ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das sich am o.g. Rahmenkonzept des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu orientieren hat.

Der Schutz und die Sorge für die betreuten Bewohner*Innen haben immer noch die allerhöchste Priorität. Das einrichtungsindividuelle Infektionsschutzkonzept muss gerade hinsichtlich der Besuchsregelung bei der Umsetzung der Maßnahmen eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) zwischen Selbstbestimmungsrecht der Bewohner*Innen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes vornehmen.

Voraussetzung dieser Einschränkungen der aktuellen Besuchsregelungen sind hierfür die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts durch die Einrichtung sowie die Überwachung dieser strikten Einhaltung strenger Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen, vgl. hierzu Formblatt „Besucherregelung“ in aktueller Fassung!

Einrichtungsindividuelle Zusatzmaßnahmen
zum aktuell gültigen Konzept zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen (individuell je Einrichtung)
in Anlehnung an das aktuell gültige
Amtsblatt für den Landkreis Regen; Allgemeinverfügung zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der
Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2:

Beschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen

- Besuche zur Begleitung Sterbender ist jeder Zeit möglich, dies muss aber vorab abgesprochen werden.
- **Maskenpflicht Mitarbeiter*innen:** Das Tragen einer FFP-2 Atemschutzmaske o. Ausatemventil ist in der gesamten Einrichtung verpflichtend (unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus). Ggf. weitergehende arbeitsschutzrechtliche Sonderanforderungen für bestimmte Beschäftigte (z.B. wegen Vorerkrankungen) sind zu beachten.

→ **Testungen Mitarbeiter*innen:**

Testungen der Mitarbeiter erfolgt nach der aktuellen Fassung der BaylfsMV.

Individuelle Regelungen der Einrichtung unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Schutzimpfungen bzw. Kriterien der Gleichstellung eines negativen Testergebnisses und Entwicklung der vorhandenen Virusmutationen:

Geimpfte oder genesene Mitarbeiter müssen sich an 2 Tagen in der Woche, an denen sie zum Dienst eingeteilt sind testen lassen. Es müssen mindesten 2 Tage zwischen den Tests liegen.

Nicht geimpfte oder genesene Beschäftigte müssen sich täglich an den Tagen, an denen sie zum Dienst eingeteilt sind, mittels eines PoC-Antigen-Schnelltest testen lassen.

Täglich besteht seitens der Einrichtung das Angebot eines PoC-Ag-Schnelltests. Die Corona-Schnelltests werden in der Einrichtung durch das eigens dafür eingewiesene Personal durchgeführt. PCR Testungen werden bei Bedarf z. B. positives Testergebnis bei einem PoC-Ag-Schnelltests, zur Abklärung ebenso von unserem dafür eingewiesenen Personal durchgeführt.

→ **Besuchern ist der Zutritt nur erlaubt,**

wenn sie ein negatives Testergebnis vorweisen können (PoC-Antigen-Schnelltest, wobei der Testzeitpunkt nicht länger als 24 Stunden sein darf, oder einer PCR-Testung, wobei der Testzeitpunkt nicht älter als 48 Std. sein darf, *unabhängig* vom Impf- und Genesenenstatus).

Ausnahmen:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- noch nicht eingeschulte Kinder

Die Einrichtung bietet aber in der hauseigenen Teststation kostenlose PoC-Antigen-Schnelltests an für:

- Besucher, die am Nachmittag als Einzelbesuch gemeldet sind.
- Sollten sich am Nachmittag zwei Besuchspersonen anmelden, muss jeder einen gültigen Negativtest mitbringen.
Ausnahme: Sonntagnachmittag werden auch 2 Besuchspersonen getestet!
- Besucher, die am Vormittag kommen müssen alle Besuchspersonen einen gültigen Negativtest mitbringen, da im Vormittag kein Testangebot besteht.

Ein durchgeführter oder mitgebrachter PoC-Antigen-Test zur Eigenverwendung (Selbsttest), wird nicht akzeptiert!

- Für **Angehörige**, die Bewohner abholen (Einkaufsfahrt, Friseur, nach Hause usw.) und die Einrichtung nicht betreten, **entfällt** die Testpflicht.

- **Bewohner*innen können jederzeit abgeholt werden bzw. die Einrichtung verlassen**, aber welche die Einrichtung für länger als 8 Stunden verlassen haben, wird ein freiwilliger PoC-Ag-Schnelltest empfohlen, Bewohner*innen, die länger als 24 Stunden die Einrichtung verlassen haben, sind verpflichtet, bei der Rückkehr in die Einrichtung einen PoC-Antigentest und zusätzlich am 5., spätestens jedoch am 6. Tag nach ihrer Rückkehr in die Einrichtung einen PCR-Test vornehmen zu lassen.
- **Betreuer der Bewohner** werden bei der Testpflicht den Besuchern gleichgestellt!
- **Ärzte und deren Praxispersonal** hier gilt die 3G-Regel!
- **Externe Dienstleister** zur Erbringung notwendiger Dienstleistungen (Mitarbeiter Sanitätshäuser, Friseur, Richter, Notar, Rechtsanwälte, Pfarrer, Bestatter, ehrenamtliche Hospizbegleiter*innen) **sowie externe Dienstleister**, die zu medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Natur in die Einrichtung müssen, müssen sich einem PoC-Antigenschnelltest unterziehen, **sofern** kein negativer PoC-Antigenschnelltest (der nicht länger als 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf) **oder** eine PCR-Testung (die nicht älter als 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf) vorgelegt werden kann.
Dies ist unabhängig vom Impf- bzw. Genesungsstatus.

Ein durchgeführter oder mitgebrachter PoC-Antigen-Test zur Eigenverwendung (Selbsttest), wird **nicht** akzeptiert!

Die Einrichtung bietet aber in der hauseigenen Teststation kostenlose PoC-Antigen-Schnelltest für Dienstleister an, die auf Wunsch dann durch unser eigens dafür geschultes Personal durchgeführt werden.

- **Gäste der Tagespflege und Tagesbetreuung:**
Vor jedem Betreten der Einrichtung durch die Gäste, ist ein Po-Ag-Schnelltest durchzuführen. Bei einem negativen Testergebnis darf die Einrichtung betreten werden.
- **Geltungsdauer:** Die Allgemeinverfügung ist immer in seiner aktuell gültigen Fassung, je nach vorliegender allgemeiner Corona-Lage, gültig.
- **Besuchsbeschränkungen/-verbote** können durch die Einrichtungsleitung /Pandemiebeauftragten aus gegebenen Anlässen wie z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen usw. kurzfristig verhängt und ausgesprochen werden.
- Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit möglich.